

ANÄSTHESIE

Wie ist eine PDI nach GOÄ abzurechnen?

beantwortet von Dr. med. Heiner Pasch, Kürten

FRAGE: „In unserer Ermächtigungsambulanz führen wir peridurale Injektionen (PDI) durch. Es wird kein Bildwandler dafür genutzt. Gibt es da eine GOÄ-Ziffer, die man abrechnen kann? Und ist die Leistung auch bei Kassenspatienten berechnungsfähig?“

ANTWORT: Die Abrechnung der PDI ist in der GOÄ abhängig von den injizierten Medikamenten. „Die Gebührenposition Nr. 256 GOÄ ist für die Medikamenteninjektion berechnungsfähig, sofern es sich nicht um Anästhetika und/oder Opiate handelt“ (Kommentar Brück, Version 4.28, Stand Juni 2021).

Sobald aber ein Lokalanästhetikum oder ein Opiat injiziert wird, handelt es sich um eine peridurale Anästhesie oder Analgesie, die dann nach den Nrn. 469–475 GOÄ abzurechnen ist. In der Regel kommt hier dann die Nr. 470 GOÄ infrage. Dabei ist es unerheblich, ob die Injektion der reinen Schmerzbehandlung dient oder ob sie im Rahmen eines operativen Eingriffs erfolgt.

Im EBM gibt es für die Durchführung einer Periduralanästhesie bzw. -analgesie die GOP 30731, die auch einzeitig, also als Injektion und nicht über einen Katheter möglich ist. Sie beinhaltet allerdings obligat die folgenden Zusatzleistungen:

- kontinuierliches EKG-Monitoring,
- kontinuierliche Pulsoxymetrie und
- Überwachung von bis zu 2 Stunden.

Wenn diese Zusatzleistungen nicht vollumfänglich erbracht werden, kann die GOP 30731 nicht abgerechnet werden.

■ PDI in der GOÄ

GOÄ	Leistung	Punkte	x 1,0 / Euro	x 2,3 / Euro	x 3,5 / Euro
256	Injektion in den Periduralraum	185	10,78	24,80	37,74
470	Einleitung und Überwachung einer einzeitigen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder einzeitigen periduralen (epiduralen) Anästhesie, bis zu einer Stunde Dauer	400	23,31	53,62	81,60

■ PDI im EBM*

EBM	Leistung	Punkte	Euro**
30731	Plexusanalgesie (Plexus zervikalis, brachialis, axillaris, lumbalis, lumbosakralis), Spinal- oder Periduralanalgesie (auch kaudal), einzeitig oder mittels Katheter (auch als Voraussetzung zur Applikation zytostatischer, antiphlogistischer oder immunsuppressiver Substanzen)	718	85,69

* Die Abrechnungspositionen des EBM gelten wie für alle zugelassenen Vertragsärzte auch für ermächtigte Ärzte, soweit sie für diese Leistung ermächtigt sind.

** Punktwert 2024: 11,9339 Cent



LESERFORUM